



Bekanntmachungen des Amtes Scharmützelsee

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Scharmützelsee (Kitasatzung)

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Amtsausschuss des Amtes Scharmützelsee die Kostenbeitragsatzung in der Sitzung am 13.11.2018 beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GVBl. I/18, Nr. 15),
- §§ 90 Abs. 1, 97a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/17, S. 3618)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 11])

Die Satzung regelt das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten sowie darüber hinaus den Verfahrensweg einer Beendigung des Betreuungsvertrags zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Amt Scharmützelsee.

Sie bildet die Grundlage für die Beitragspflicht der Personensorgeberechtigten in Ausformung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten/Einrichtungen in der Trägerschaft des Amtes Scharmützelsee werden Kostenbeiträge entsprechend der § 17 des KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung erhoben, einschließlich einem zu entrichtenden Zuschuss für das Mittagessen.
- (2) Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte. Einrichtungen sind solche Betreuungseinrichtungen, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet und versorgt werden.
- (3) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Amtsbereich Scharmützelsee sowie der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage eines Feststellungsbescheides des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich. Änderungen des Feststellungsbescheides sind dem Träger unverzüglich, d.h. spätestens 2 Wochen nach Zugang des entsprechenden Änderungsbescheides schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden können. § 12 Abs. 2 S. 2 KitaG gilt entsprechend.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigte. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. 1 S. 1 so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 20 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag wird für 11 Monate erhoben, um Ausfallzeiten in der Betreuung (wie z.B. Urlaub, Krankheit, Schließzeiten) auszugleichen. Von der Jahresgebühr wird jeden Monat 1/12 fällig.
- (2) Die Höhe des monatlich zu zahlenden Kostenbeitrags wird per Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.
- (4) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 01. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über Überweisung an das Amt Scharmützelsee
IBAN: DE07 1705 5050 2008 1201 66
BIC: WELADED1LOS
unter Angabe des im Kostenbeitragsbescheids angegebenen kodierte Zahlungsrundes.
- (3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden gegenüber den Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.
- (4) Die Tagessätze nach § 12 (Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie, der Zugehörigkeit zur Altersgruppe sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenpflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.
- (3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart (Erhöhung oder Verringerung), so wird § 10 Abs. 2 analog angewendet.
- (4) Einkommen ist das Einkommen der Eltern im Sinne der §§ 10 und 11. Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer festen wöchentlichen Betreuungszeit festgelegt.
- (6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend seines Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteile dieser Satzung sind. Die Anlagen sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie sortiert.
- (2) Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
Die Gebühr für einen Kindergartenplatz ist ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.
Bei einem Wechsel vom Kindergarten zum Hort ist die Hortgebühr zu entrichten, wenn die Aufnahme in den Hort bis zum 15. des Monats erfolgt.
- (3) Wird in einer Kita, über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus, eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch genommen, ist der Kostensatz entsprechend § 8 Abs. 5, je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Muss ein Kind aufgrund besonderer Umstände, die der Kita unverzüglich anzuzeigen sind, über die Öffnungszeiten der Kita hinaus betreut werden, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden. Der Stundensatz berechnet sich nach dem Durchschnittsatz eines/einer Erzieher/in/pädagogischen Fachkraft gem. Bemessungsgrundsatzes des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach der Formel mtl. Bemessungsgröße/Arbeitszeit pro Monat=Stundensatz/2=angefangene halbe Stunde.
- (5) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch nimmt, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung zusätzlich zu zahlen. Der Stundensatz berechnet sich nach dem Durchschnittsatz eines/einer Erzieher/in/pädagogischen Fachkraft gem. Bemessungsgrundsatzes des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach der Formel mtl. Bemessungsgröße/Arbeitszeit pro Monat=Stundensatz/2=angefangene halbe Stunde.
- (6) Die Leistungen nach Abs. 4 und 5 werden separat vom Träger in Rechnung gestellt.
- (7) Die Stundensätze aus den Absätzen 4 und 5 werden jährlich neu ermittelt und im Rahmen des Verwaltungshandelns veröffentlicht.
- (8) Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
- (9) Fehlt ein Kind unentschuldig über einen längeren Zeitraum, bleibt

der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

- (10) Fehlt ein Kind entschuldig über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen, ist eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrages nicht möglich. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen entschieden.
- (11) Für die Betreuung der Grundschul Kinder (Hort) in den Ferien oder an den schulfreien Tagen, kann der Träger anteilig den entsprechenden höheren Betreuungsumfang in Rechnung stellen. In den unteren Einkommensgruppen darf der zusätzliche Betrag den Höchstbeitrag entsprechend der Einkommensgrenzen nicht überschreiten.
- (12) Fahrschüler des Hortbereichs, die nur einen Rechtsanspruch von 4 Stunden haben, aber in Folge der Schülerbeförderung länger betreut werden müssen, zahlen keinen erhöhten Beitrag.

§ 9 Zuschuss zum Mittagessen

Der Zuschuss für das Mittagessen ist monatlich rückwirkend an den durch das Amt Scharmützelsee beauftragten Essenlieferanten bzw. an das Amt Scharmützelsee zu zahlen. Die Höhe des Essensgeldes je Tag ist im Betreuungsvertrag geregelt. Es werden nur die eingenommenen Mahlzeiten unter Berücksichtigung anerkannter Abmeldungen in Rechnung gestellt.

§ 10 Einkommen

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen innerhalb von 12 Monaten. Ist kein geeigneter Nachweis vorhanden, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.
- (3) Das Jahreseinkommen, welches für die Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
 - (a) Bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages,
 - (b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
 - (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
 - (d) sonstige Einkünfte (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
 - (e) sonstige Einnahmen.
- (4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.
- (7) Bezieht ein Kostenbeitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 10 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsver-



- hältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.
- (8) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 2 Abs. 2 genannten Personen und das Kind. Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Insolvenzzgeld
 - Rente (einschließlich Halbwaisenrenten),
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
 - Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdoppelung des Auszahlungszeitraums),
 - Leistungen nach dem Wehrsoldatengesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %),
 - Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
 - Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
 - Übergangsleistungen,
 - Abfindungen,
 - Wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
 - der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise BAföG).
- (9) Ist kein Einkommen vorhanden bzw., erhält der Beitragspflichtige Leistungen nach SGB II und SGB XII, ist der sich den Anlagen 1-4 ergebende Mindestelternbeitrag entsprechend des Alters des Kindes, der Betreuungszeit und der unterhaltspflichtigen Kinder laut dieser Beitragsatzung zu erheben.
- (10) Nicht berücksichtigt werden:
- Kindergeld,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz,
 - Pflegegeld,
 - Unterhalt für Geschwisterkinder,
 - BAföG-Leistungen (teilweise),
 - Bildungskredite,
 - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - Leistungen nach dem SGB VIII sowie
 - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.
 - Wohngeld
- (11) Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens erfolgt durch nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder und/oder getrenntlebende oder geschiedene unterhaltsberechtigte Ehegatten.

§ 11 Maßgebliches Einkommen

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das zu versteuernde Einkommen der letzten drei Monate herangezogen. Bei Vorlage einer Jahresverdienstbescheinigung oder eines Steuerbescheides ist das zu versteuernde Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Es wird dann der monatlich zu entrichtende Beitrag ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
- (2) Der oder die Kostenbeitragspflichtige/n ist/sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über seine/ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur

- Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
- (3) Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag des 1. Quartals eines jeden Jahres nachzuweisen. Geeignete Nachweise sind insbesondere:
- monatliche Entgeltbescheinigungen,
 - Einkommenssteuerbescheid,
 - Jahresverdienstbescheinigung,
 - Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII
- (4) Die Kostenbeitragspflichtigen können, mit einem formlosen Antrag, bei Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, die Neuberechnung nach der geänderten Situation beantragen. Die sich daraus ergebende Kostenbeitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt.
- (5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.
- (6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (7) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragsatz wird auf volle Euro gerundet. Liegt die Zuständigkeit nicht beim Amt Scharmützelsee gilt § 1 Abs. 3 entsprechend, gleiches gilt für Heimkinder/Kinder in Wohnunterkünften nach SGB VIII oder SGV XII.
- (8) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 12 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Amt Scharmützelsee haben und für die keine Zuschüsse dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.
- (2) Der Tagessatz wird jährlich neu ermittelt und im Rahmen des Verwaltungshandelns veröffentlicht.

§ 13 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.
- (2) Das Amt Scharmützelsee kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monaten. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zah-



- lungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn:
- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
 - weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit des Inkrafttretens der Kündigung geschlossen werden.

§ 14 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmelde Daten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise,

- Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandänderungen, Änderung des Rechtsanspruchs u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leitungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung vom 29.06.2010 tritt außer Kraft.

Bad Saarow, den 13.11.2018

Ch. Riecke
Amtdirektor



Anlage 1 Familien mit einem Kind

Gebührentabelle

Berechnung der Grundgebühr

Maßgebliches Einkommen x festgesetzten Prozentsatz der jeweiligen Betreuungsform/ 12 Monate x 11 Monate / 12 Monate (Freimonat)

Einkommen	Krippe Grundgebühr	Kiga Grundgebühr	Hort Grundgebühr
Bis 20.000 €	Mindestbeitrag	Mindestbeitrag	Mindestbeitrag
	Krippen und Kindergartenkinder		Hortkinder
Bis 4 Stunden/Tag	14,00 €/Monat		17,00 €
Bis 6 Stunden/Tag	22,00 €/Monat		25,00 €
Bis 8 Stunden/Tag	29,00 €/Monat		33,00 €
Über 8 Stunden/Tag	36,00 €/Monat		41,00 €

Einkommen	Krippe Grundgebühr	Kiga Grundgebühr	Hort Grundgebühr
Ab 20.001 €	7 %	6 %	5%
Bis über 6 h/Tag	61.715,00 €	49.750,00 €	54.981,82 €
Höchstbetrag	330,00 €/Monat	228,00 €/Monat	210,00 €/Monat
Bis 6 h/Tag	56.104,00€	47.346,00 €	49.750,00 €
Höchstbetrag	300,00 €/Monat	217,00 €/Monat	190,00 €/Monat

Staffelung nach Stunden:

Kinderkrippe und Kindergarten:	
1. Betreuungszeit bis unter 20 Stunden/Woche	80 % der Grundgebühr
2. Betreuungszeit von 20 bis unter 30 Stunden/Woche	90 % der Grundgebühr
3. Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche	100 % (Grundgebühr)
4. Betreuungszeit von über 30 bis unter 40 Stunden/Woche	110 % der Grundgebühr
5. Betreuungszeit von 40 bis unter 50 Stunden/Woche	120 % der Grundgebühr
6. Betreuungszeit ab 50 bis 55 Stunden/Woche	130 % der Grundgebühr



Hort:	
1. Betreuungszeit bis 15 Stunden/Woche	80 % der Grundgebühr
2. Betreuungszeit bis 20 Stunden/Woche	90 % der Grundgebühr
3. Betreuungszeit von 20 Stunden/Woche	100 % (Grundgebühr)
4. Betreuungszeit über 20 Stunden/Woche	110 % der Grundgebühr
5. Betreuungszeit über 25 Stunden/Woche	120 % der Grundgebühr
6. Betreuungszeit ab 30 Stunden/Woche	130 % der Grundgebühr

Anlage 2 Familien mit zwei Kindern

Gebührentabelle

Berechnung der Grundgebühr

Maßgebliches Einkommen x festgesetzten Prozentsatz der jeweiligen Betreuungsform/ 12 Monate x 11 Monate / 12 Monate (Freimonat)

Einkommen	Krippe Grundgebühr	Kiga Grundgebühr	Hort Grundgebühr
Bis 20.000 €	Mindestbeitrag	Mindestbeitrag	Mindestbeitrag

	Krippen und Kindergartenkinder	Hortkinder
Bis 4 Stunden/Tag	14,00 €/Monat	17,00 €
Bis 6 Stunden/Tag	22,00 €/Monat	25,00 €
Bis 8 Stunden/Tag	29,00 €/Monat	33,00 €
Über 8 Stunden/Tag	36,00 €/Monat	41,00 €

Einkommen	Krippe Grundgebühr	Kiga Grundgebühr	Hort Grundgebühr
Ab 20.001 €	6,5 %	5,5 %	4,5 %
Bis über 6 h/Tag	63.139,00 €	51.554,00 €	58.036,00 €
Höchstbetrag	313,50 €/Monat	216,60 €/Monat	199,50 €/Monat
Bis 6 h/Tag	57.399,00€	49.067,00 €	52.509,00 €
Höchstbetrag	285,00 €/Monat	206,15 €/Monat	180,50 €/Monat

Staffelung nach Stunden:

Kinderkrippe und Kindergarten:	
1. Betreuungszeit bis unter 20 Stunden/Woche	80 % der Grundgebühr
2. Betreuungszeit von 20 bis unter 30 Stunden/Woche	90 % der Grundgebühr
3. Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche	100 % (Grundgebühr)
4. Betreuungszeit von über 30 bis unter 40 Stunden/Woche	110 % der Grundgebühr
5. Betreuungszeit von 40 bis unter 50 Stunden/Woche	120 % der Grundgebühr
6. Betreuungszeit von 50 bis 55 Stunden/Woche	130 % der Grundgebühr

Hort:	
1. Betreuungszeit bis 15 Stunden/Woche	80 % der Grundgebühr
2. Betreuungszeit bis 20 Stunden/Woche	90 % der Grundgebühr
3. Betreuungszeit von 20 Stunden/Woche	100 % (Grundgebühr)
4. Betreuungszeit über 20 Stunden/Woche	110 % der Grundgebühr
5. Betreuungszeit über 25 Stunden/Woche	120 % der Grundgebühr
6. Betreuungszeit ab 30 Stunden/Woche	130 % der Grundgebühr



Anlage 3 Familien mit drei Kindern

Gebührentabelle

Berechnung der Grundgebühr

Maßgebliches Einkommen x festgesetzten Prozentsatz der jeweiligen Betreuungsform/ 12 Monate x 11 Monate / 12 Monate (Freimonat)

Einkommen	Krippe Grundgebühr	Kiga Grundgebühr	Hort Grundgebühr
Bis 20.000 €	Mindestbeitrag	Mindestbeitrag	Mindestbeitrag

	Krippen und Kindergartenkinder	Hortkinder
Bis 4 Stunden/Tag	14,00 €/Monat	17,00 €
Bis 6 Stunden/Tag	22,00 €/Monat	25,00 €
Bis 8 Stunden/Tag	29,00 €/Monat	33,00 €
Über 8 Stunden/Tag	36,00 €/Monat	41,00 €

Einkommen	Krippe Grundgebühr	Kiga Grundgebühr	Hort Grundgebühr
Ab 20.001 €	6,00 %	5,00 %	4,00 %
Bis über 6 h/Tag	64.800,00 €	53.725,00 €	61.854,00 €
Höchstbetrag	297,00 €/Monat	205,20 €/Monat	189,00 €/Monat
Bis 6 h/Tag	58.909,00€	51.133,00 €	55.964,00 €
Höchstbetrag	270,00 €/Monat	195,30 €/Monat	171,00 €/Monat

Staffelung nach Stunden:

Kinderkrippe und Kindergarten:	
1. Betreuungszeit bis unter 20 Stunden/Woche	80 % der Grundgebühr
2. Betreuungszeit von 20 bis unter 30 Stunden/Woche	90 % der Grundgebühr
3. Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche	100 % (Grundgebühr)
4. Betreuungszeit von über 30 bis unter 40 Stunden/Woche	110 % der Grundgebühr
5. Betreuungszeit von 40 bis unter 50 Stunden/Woche	120 % der Grundgebühr
6. Betreuungszeit von 50 bis 55 Stunden/Woche	130 % der Grundgebühr

Hort:	
1. Betreuungszeit bis 15 Stunden/Woche	80 % der Grundgebühr
2. Betreuungszeit bis 20 Stunden/Woche	90 % der Grundgebühr
3. Betreuungszeit von 20 Stunden/Woche	100 % (Grundgebühr)
4. Betreuungszeit über 20 Stunden/Woche	110 % der Grundgebühr
5. Betreuungszeit über 25 Stunden/Woche	120 % der Grundgebühr
6. Betreuungszeit ab 30 Stunden/Woche	130 % der Grundgebühr

Anlage 4 Familien mit vier Kindern

Gebührentabelle

Berechnung der Grundgebühr

Maßgebliches Einkommen x festgesetzten Prozentsatz der jeweiligen Betreuungsform/ 12 Monate x 11 Monate / 12 Monate (Freimonat)

Einkommen	Krippe Grundgebühr	Kiga Grundgebühr	Hort Grundgebühr
Bis 20.000 €	Mindestbeitrag	Mindestbeitrag	Mindestbeitrag



	Krippen und Kindergartenkinder	Hortkinder
Bis 4 Stunden/Tag	14,00 €/Monat	17,00 €
Bis 6 Stunden/Tag	22,00 €/Monat	25,00 €
Bis 8 Stunden/Tag	29,00 €/Monat	33,00 €
Über 8 Stunden/Tag	36,00 €/Monat	41,00 €

Einkommen	Krippe Grundgebühr	Kiga Grundgebühr	Hort Grundgebühr
Ab 20.001 €	5,5 %	4,5 %	3,5 %
Bis über 6 h/Tag	66.764,00 €	56.378,00 €	66.764,00 €
Höchstbetrag	280,50 €/Monat	193,80 €/Monat	178,50 €/Monat
Bis 6 h/Tag	60.694,00€	53.658,18 €	60.405,00 €
Höchstbetrag	255,00 €/Monat	184,45 €/Monat	161,50 Monat

Staffelung nach Stunden:

Kinderkrippe und Kindergarten:	
1. Betreuungszeit bis unter 20 Stunden/Woche	80 % der Grundgebühr
2. Betreuungszeit von 20 bis unter 30 Stunden/Woche	90 % der Grundgebühr
3. Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche	100 % (Grundgebühr)
4. Betreuungszeit von über 30 bis unter 40 Stunden/Woche	110 % der Grundgebühr
5. Betreuungszeit von 40 bis unter 50 Stunden/Woche	120 % der Grundgebühr
6. Betreuungszeit von 50 bis 55 Stunden/Woche	130 % der Grundgebühr

Hort:	
1. Betreuungszeit bis 15 Stunden/Woche	80 % der Grundgebühr
2. Betreuungszeit bis 20 Stunden/Woche	90 % der Grundgebühr
3. Betreuungszeit von 20 Stunden/Woche	100 % (Grundgebühr)
4. Betreuungszeit über 20 Stunden/Woche	110 % der Grundgebühr
5. Betreuungszeit über 25 Stunden/Woche	120 % der Grundgebühr
6. Betreuungszeit ab 30 Stunden/Woche	130 % der Grundgebühr
Jedes weitere Kind ist beitragsfrei	

Anmeldung der Schulanfänger der Gemeinden Bad Saarow, Diensdorf – Radlow, Reichenwalde und Wendisch Rietz zum Schuljahr 2019/2020

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der §§ 37,50,51,106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 22), dem § 4 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung-GV) vom 02. August 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 48]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 51]) und der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschule der Grund- und Gesamtschule Bad Saarow- Pieskow vom 26.04.1997 erfolgt

von Montag den 07.01.2019 bis Freitag, den 22.02.2019

die Anmeldung der Schulanfänger zum Schuljahr 2019/2020 im Sekretariat der Grund- und Oberschule Bad Saarow, Pieskower Straße 31.

Die Schulpflicht beginnt für die Kinder die bis zum 30. September 2019 das sechste Lebensjahr vollendet haben und alle zum Schul-

jahr 2018/2019 zurückgestellten Kinder.

Kindergartenkinder die eine Einrichtung im Amtsbereich besuchen, erhalten den Termin über die Einrichtung. Alle übrigen Eltern, die noch keinen Termin bekommen haben, melden sich vorher im Sekretariat (033631/45170).

Die Eltern haben ihr schulpflichtiges Kind zum Termin in der Schule persönlich vorzustellen.

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes, die Sprachstandsfeststellung und der Personalausweis mitzubringen. Eltern, die Ihr Kind an einer anderen Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, schicken die Aufnahmebestätigung bis zum 22.02.2019 an die Grund- und Oberschule Bad Saarow.

Bad Saarow, den 27.11.2018

Ch. Riecke
Amtdirektor

